

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Band: 8 (1935)

Vereinsnachrichten: Statuten des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

des Historischen Vereins des Kantons Solothurn.

1. Zweck.

Der Historische Verein, in der Absicht, in der Bevölkerung das Verständnis für die Vergangenheit zu wecken, pflegt und fördert die Erforschung und Darstellung der solothurnischen Geschichte, sowie die Altertumskunde. Er beschäftigt sich auch, in Verbindung mit der kantonalen Altertümerkommission, mit der Erhaltung und Sicherung der im Gebiete des Kantons befindlichen Altertümer und historischen Kunstdenkmäler.

2. Tätigkeit.

Um diesen Zweck zu erreichen, veranstaltet der Verein Vorträge und Vorweisungen, Führungen durch Bibliotheken und Museen, Ausgrabungen etc. Er gibt jährlich eine ordentliche Publikation („Jahrbuch für solothurnische Geschichte“) heraus, für deren Redaktion er eine ständige Kommission ernennt.

3. Vorstand.

An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von sieben bis elf Mitgliedern, die jeweilen wieder wählbar sind. Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier bilden den engern Arbeitsausschuß.

4. Mitglieder.

Der Verein besteht aus

- a) Einzelmitgliedern,
- b) Kollektivmitgliedern (Vereine, Bibliotheken, Behörden, Firmen etc.),
- c) Ehrenmitgliedern.

Anmeldungen für den Eintritt in den Verein sind entweder direkt oder durch ein Mitglied an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt in einer ordentlichen Sitzung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten. *Austrittserklärungen, die nach dem 30. Juni abgegeben werden, werden erst für das folgende Jahr wirksam.*

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer ordentlichen Sitzung.

5. Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder Fr. 5.—, für Kollektivmitglieder Fr. 10.—.

Lebenslängliche Mitgliedschaft kann erworben werden durch eine einmalige Zahlung von Fr. 100.—.

Dafür erhalten die Mitglieder je ein Exemplar des „Jahrbuchs für solothurnische Geschichte“ unentgeltlich.

6. Sitzungen.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen; die erste Sitzung nach Neujahr gilt in der Regel als Hauptversammlung. An dieser sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung abzulegen und die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder, ferner des Präsidenten und der Mitglieder der Redaktionskommission, sowie anderer ständiger Kommissionen und der Rechnungsrevisoren vorzunehmen.

Alljährlich findet eine Versammlung außerhalb der Stadt Solothurn statt.

7. Archiv.

Das Vereinsarchiv, enthaltend die Protokolle, Rechnungen und andere Akten, sowie die eigenen Publikationen, wird auf der Zentralbibliothek aufbewahrt und verwaltet.

8. Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit beschlossen werden an einer Versammlung, zu der sämtliche Mitglieder unter Angabe des Traktandums einzuladen sind. Zeit und Ort dieser Versammlung sind so zu wählen, daß den Mitgliedern des ganzen Kantons die Teilnahme möglich ist. Ein Auflösungsbeschluß erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der an dieser Versammlung anwesenden und an der Abstimmung sich beteiligenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins gehen dessen Archiv und das Barvermögen zur Verwaltung an den Kanton Solothurn über. Dieser hat es gesondert zu verwalten und seinem Zweck zu erhalten. Sofern ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken entsteht, sind ihm Archiv und Barvermögen als Eigentum auszuhändigen.

9. Rechtsdomizil.

Das Rechtsdomizil des Vereins ist Solothurn. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar kollektiv.

10.

Die vorstehenden revidierten Statuten sind durch die Vereinsversammlung vom 14. Dezember 1934 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 1929.

Solothurn, den 14. Dezember 1934.

Der Präsident:
Dr. St. Pinösch.

Der Aktuar:
G. Appenzeller, Pfr.

